

7. Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes (12/GE 34/424)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Ulrich Müller**, CVP/EVP: In den vergangenen Wochen seit der 1. Lesung hat sich gezeigt, dass es heute vermutlich mehr zu diskutieren geben wird, als ansonsten für eine 2. Lesung üblich. Vorläufig habe ich jedoch keine Bemerkungen.

I.

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3a

Fisch, GLP/BDP: In der ersten Lesung sind meine Anträge nur sehr knapp, beziehungsweise mit zwei Stimmen Unterschied abgelehnt worden. Im Vorfeld wurde meine Version des Gesetzestextes in der vorberatenden Kommission von der 1. zur 2. Lesung nur sehr knapp verworfen. Deshalb stelle ich nochmals dieselben Anträge wie bereits in der 1. Lesung. Die GLP/BDP-Fraktion **beantragt**, § 3a Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: "Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 1 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 200 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft." Weiter **beantragt** die GLP/BDP-Fraktion, § 3a Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: "Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 200 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung." Auch die Begründung dafür bleibt dieselbe. Keine Ausschüttung des Lotteriefonds in den Jahren 2010 bis 2015 war für eine einmalige Zuwendung höher als eine Million Franken. Zweimal wurde genau der Betrag von einer Million Franken gesprochen, beispielsweise für die Renovation des Ostflügels des Klosters Fischingen. Die Entscheidung über Beiträge von genau einer Million Franken würde auch im Falle einer Annahme meiner Anträge in der Kompetenz des Regierungsrates verbleiben. Es ist nicht nötig, dem Regierungsrat Entscheidungskompetenzen für drei Millionen Franken zuzugestehen, wenn bisher kaum Beträge von einer Million gesprochen worden sind. Kompetenzen auf Vorrat

zu gewähren, macht keinen Sinn. Zur SP, zu den Grünen und den Kulturfreunden: Die Angst vor einer Flut von Gesuchen, über welche der Grosse Rat zu beschliessen hätte, ist unbegründet. Die Zahlen der Vergangenheit zeigen, dass es die befürchtete Flut von Projekten mit hohen Beiträgen nicht geben wird. Mir geht es in keiner Art und Weise darum, Kulturkonzepte zu bekämpfen. Das Gegenteil ist der Fall. Meines Erachtens sollte dem Kulturkonzept mehr Beachtung geschenkt werden. Ich plädiere dafür, es alle vier Jahre im Grossen Rat zu behandeln. So könnten grössere, jährlich wiederkehrende Beiträge im Sinne von Leistungsvereinbarungen beschlossen werden. Zudem würde die Diskussion über "neue" jährlich wiederkehrende Beiträge wegfallen. Ich bin davon überzeugt, dass fundierte und seriöse Kulturprojekte, die einen Zuschuss von über einer Million beantragen, die Diskussion im Grossen Rat nicht zu fürchten bräuchten. Ihnen würde durch den Zuspruch des Grossen Rates aber eine höhere Legitimation widerfahren. Dass die verschiedenen Projekte gegeneinander ausgespielt werden könnten, ist unwahrscheinlich. So wird beispielsweise ein neuer Milchviehstall auf dem Arenenberg nicht auf Kosten des Beitrags an das Theater Bilitz unterstützt. Der Verwendungszweck von Lotteriefondsgeldern ist klar geregelt. Es dürfen nur gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke unterstützt werden. Der Milchviehstall wäre zwar für die Kühe bestimmt wohltätig, die kulturellen Effekte erscheinen dabei aber eher als fragwürdig. Die Ängste bezüglich einer "Verpolitisierung" der Kultur sind meines Erachtens unbegründet. Zum jährlichen Beitrag von zwei Millionen Franken an den Natur- und Heimatschutzfonds (NHG): Dieser Beitrag könnte im Kulturkonzept verankert oder aber jährlich zusammen mit dem Budget beschlossen werden. Der NHG-Beitrag muss auch bei Gültigkeit der aktuellen Gesetzesfassung von § 3a durch den Grossen Rat beschlossen werden, da es sich um einen wiederkehrenden Beitrag handelt. Die Regelung für den NHG-Beitrag muss demnach sowieso neu ausgehandelt werden. Ich bitte den Grossen Rat, diesen zwei Anträgen zuzustimmen.

Vico Zahnd, SVP: Die SVP-Fraktion hat ihre Meinung über die Sommerferien nicht geändert. Wir möchten nach wie vor keine Sonderregelung bezüglich der Finanzkompetenz im Lotteriegesetz und vertreten die Ansicht, dass keine Paragraphen erlassen werden sollten, die im Endeffekt nicht zur Anwendung kommen. Die Anträge Fisch erachten wir als guten und gangbaren Kompromiss. Die SVP-Fraktion wird die Anträge einstimmig unterstützen und bittet den Grossen Rat, ihr dies gleichzutun.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion unterstützt die Anträge Fisch einstimmig. Die Kompetenz des Regierungsrates auf die Beträge von einer Million für einmalige Beiträge, beziehungsweise 200'000 Franken für wiederkehrende Beiträge zu begrenzen, erachten wir als korrekt und die Betragshöhen als ausreichend.

Bon, FDP: Die FDP-Fraktion unterstützt die vorliegende Fassung nach 1. Lesung. Bei den Maximalbeträgen von drei, beziehungsweise einer Million Franken geht es nicht um Kompetenzen auf Vorrat. Die Kompetenzen existieren bereits und sie waren bislang sehr gross. Sie wurden dennoch nicht missbraucht, sondern äusserst sorgfältig eingesetzt. Ich wiederhole: Es geht nicht um neue Kompetenzen auf Vorrat, sondern um alte Kompetenzen, die zum ersten Mal eingeschränkt werden sollen, um eine Überbordung in jedem Fall zu verhindern. Sollte Bedarf bestehen, könnte die Kompetenzenbegrenzung später noch immer nachjustiert werden. Die aktuelle Situation ist gut. Das Kulturkonzept klärt diese Fragen umfassend und zeigt die Handhabungen auf. Die FDP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Fassung nach 1. Lesung zu unterstützen.

Steiger Eggli, SP: Der Einsatz von Lotteriefondsgeldern ist in verschiedenen Erlassen klar und ausführlich geregelt, beispielsweise im Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege oder in der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds. Auch das Kulturkonzept darf nicht vergessen werden. Es braucht eigentlich keine weiteren Regelungen. Mit dieser Ansicht konnte sich die SP-Fraktion innerhalb der vorberatenden Kommission leider nicht durchsetzen. Bekanntlich wurden in der 1. Lesung Beschränkungen in den Gesetzestext aufgenommen. Diese Ausgabelimiten betragen drei für einmalige, beziehungsweise eine Million Franken für wiederkehrende Beiträge. Die SP-Fraktion ist davon überzeugt, dass der Regierungsrat für diese gut geregelten Aufgaben einen finanziellen Spielraum benötigt. Dieser ist mit einer Million, beziehungsweise 200'000 Franken zu knapp bemessen. Die Anträge Fisch würden letztlich dazu führen, dass der Grosse Rat auch gleich noch Aufgaben der Exekutive übernehmen müsste. Lassen Sie uns dem Regierungsrat unser Vertrauen schenken. Die SP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Anträge Fisch abzulehnen.

Regierungsrätin **Knill:** Ich hoffe, dass die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments die Meinung über die Sommerferien nicht geändert hat. Ich bitte den Grossen Rat, die Anträge Fisch abzulehnen und weiterhin auf die Version des Regierungsrates, beziehungsweise auf die Kommissionsfassung zu setzen. Bezüglich der "neuen" jährlich wiederkehrenden Beiträge haben wir einen entsprechenden Kommentar versandt, nachdem in der letzten Sitzung des Grossen Rates diesbezüglich Verwirrung aufgetreten war. In Ergänzung zu diesem Kommentar weise ich darauf hin, dass die Frage der wiederkehrenden Beiträge bereits im § 7 des Gesetzes über die Kulturförderung und Kulturpflege geregelt ist. Auch die Verbindung zu § 6a der dazugehörigen Verordnung muss beachtet werden. Eine zusätzliche Regelung im Lotteriegesetz ist daher nicht nötig. Bei wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds sind im diesbezüglichen Beschluss neben der Höhe des Beitrags immer auch die Gültigkeit und die Periodizität geregelt. Die Beiträge sind demnach nicht einfach per se beschlossen, sie gelten gemäss bisherigem Kulturkonzept und Verordnung immer für drei Jahre. Ab 2017 wird der Rhythmus auf vier

Jahre ausgedehnt. Das Kulturkonzept wird alle vier Jahre überarbeitet und demnach werden wir alle vier Jahre über diese Beiträge zu beschliessen haben. Unabhängig von den gestellten Anträgen Fisch wird ab einem Betrag von 200'000 Franken die Kultur- oder Sportkommission hinzugezogen. Folglich muss die entsprechende Kommission zuhanden des Regierungsrates eine Stellungnahme vorlegen. Was geschieht mit Gesuchen, die nicht zugeordnet werden können? Ich gehe davon aus, dass dieser Fall selten eintreffen wird. Der Kulturbereich ist sehr breit gefächert. Aber unabhängig davon leitet das Kulturamt bereits heute alle Gesuche an verschiedene Ämter oder externe Fachreferentinnen und Fachreferenten zur Stellungnahme weiter. Erst im Anschluss und gestützt auf diese Stellungnahmen entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Unterstützung. Sollte also einmal ein Gesuch eintreffen, das keinem Bereich ganz klar zugeordnet werden kann, kann sich der Regierungsrat stets auf diese Stellungnahmen stützen. Ich denke, dass dieser Vorgang in bewährter Art weitergeführt wird. Ich bitte den Grossen Rat, dies so zur Kenntnis zu nehmen und die Anträge Fisch abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Fisch zu § 3a Abs. 3 wird mit 60:58 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Der Antrag Fisch zu § 3a Abs. 4 ist aufgrund des Abstimmungsergebnisses hinfällig geworden.

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

§ 7 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.